ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1967

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Republik Italien für vom „Automobile Club d'Italia (ACI)" durchgeführte Maßnahmen der Berufsumschulung

(Antragsunterlage ESF Nr. 6630)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(68/71/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds (1) in der Fassung der Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates (2) und insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds (3),

gestützt auf den von der Republik Italien eingereichten Antrag vom 18. Juni 1966 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von 12 744 742 Lire zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1961 zur Erstellung des Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 (4),

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 20. November 1967 und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der obige Antrag betrifft gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 unter Aufsicht und zum Teil auf Kosten des „Automobile Club d'Italia (ACI)" durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen. Die betreffende Körperschaft ist in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführt.

Dieser Antrag enthält die gemäß Artikel 20 der Verordnung Nr. 9 erforderlichen Mindestangaben, betrifft Maßnahmen, die in der Zeit vom 1. bis zum 25. Juli 1964 einschließlich beendigt waren, und wurde mithin ordnungsgemäß innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht.

Die Prüfung des Antrags und dessen sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß die in diesem Antrag berücksichtigten Berufsumschulungsmaßnahmen arbeitslose Arbeitskräfte im Sinne des Artikels 2 der Verordnung Nr. 9 betreffen, welche die Voraussetzungen des Artikels 4 dieser Verordnung erfüllen, und daß dieser Antrag ebenfalls den sonstigen Vorschriften der geltenden Regelung und insbesondere des Artikels 5 der Verordnung Nr. 9 entspricht.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für diese Aufwendungen des „Automobile Club d'Italia (ACI)" ist demnach anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 12 744 742 Lire.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 20. November 1967 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der dem Europäischen Sozialfonds von der Republik Italien vorgelegte Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen der in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführten Körperschaft „Automobile Club d'Italia (ACI)" für in der Zeit vom 1. bis zum 25. Juli 1964 einschließlich beendigte Berufsumschulungsmaßnahmen entspricht in Höhe des beantragten Betrages von 12 744 742 Lire den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds für die genannte Körperschaft an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 12 744 742 Lire (rund 20 392 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Italien gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1967

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

(1) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.
(3) ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.
(4) ABl. Nr. 8 vom 1. 2. 1962, S. 144/62.